

Spectrum - Arbeit Beruf Soziales e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Spectrum - Arbeit Beruf Soziales e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied beim Verein Evangelische Jugendsozialarbeit in Bayern e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung, Planung und Durchführung von Aktivitäten, die die berufliche und soziale Integration Benachteiligter fördern.
- (2) Die Angebote des Vereins kommen vor allem den Personen zugute, die z.B. aufgrund von familiären Problemen, geschlechtsspezifischer Benachteiligung, soziokultureller Benachteiligung, Lernbehinderung, Körperbehinderung, psychischer Behinderung, Verhaltensauffälligkeiten, Drogengefährdung, Straffälligkeit oder besonderer Notlagen in erhöhtem Maße Schwierigkeiten bei der Eingliederung in die Arbeitswelt haben.
- (3) Zur Erfüllung des unter Abs. 1 genannten Zwecks betreibt der Verein Werkstätten und andere Einrichtungen, die eine differenzierte Angebotsstruktur (Beschäftigung, Berufsausbildung, berufliche Qualifizierung, Bildung und Beratung etc.) aufweisen, deren Angebote aufeinander abgestimmt sind (integriertes Angebot) und sich am individuellen Entwicklungsbedarf der zu fördernden Personen orientieren. Die Werkstätten sind hinsichtlich ihrer Betriebsstruktur an die Erfordernisse der freien Wirtschaft anzulehnen. Auf diese Weise soll Benachteiligten der Übergang in ein normales Arbeitsleben ermöglicht werden.
- (4) Der unter Abs. 1 genannte Zweck wird auch erfüllt durch die Übernahme der Trägerschaft von anderen sozialen Initiativen und Einrichtungen zur Förderung Benachteiligter, soweit sie in ihrem Konzept den beruflichen Integrationsaspekt berücksichtigen.
- (5) Der Verein versteht sich als eine Lebens- und Wesensäußerung der Evang.Luth. Kirche in Bayern. Seine Aktivitäten sind Bestandteil kirchlicher Jugendarbeit in den Arbeitsfeldern der Jugendsozialarbeit und kirchlicher Wohlfahrtspflege.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 16.03.1976.
- (2) Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigen, kann eine hauptamtliche Geschäftsführung einschließlich der erforderlichen Mitarbeiter angestellt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) Glieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
 - b) natürliche und juristische Personen, die den Zweck des Vereins fördern wollen.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die eine schriftliche Beitrittserklärung voraussetzt, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich zu erklären ist, und der nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich ist.
 - b) Hat ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen oder ist es trotz Mahnung im Verzug mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand, so kann es mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (4) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgesetzt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind von Vorstand einzuberufen. Sie sind abzuhalten, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangt.
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung aus diesem Grund nicht beschlußfähig, ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist. Auf diese Bestimmung muß bei der erneuten Einberufung hingewiesen werden.
- (4) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Satzungsänderungen können nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung der Evangelischen Jugendsozialarbeit Bayern e.V..
- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der beiden Rechnungsprüfer
 - e) Beratung und Beschlußfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge
 - f) Aufnahme von Mitgliedern
 - g) Beschlußfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - h) Beschlußfassung über Satzungsänderungen
 - i) Beschlußfassung über Auflösung des Vereins
- (7) Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse einsetzen.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und einem ersten und einem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Ohne Rechtswirksamkeit nach außen wird bestimmt, daß der erste Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden, der zweite Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und des ersten Stellvertreters zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der volljährigen stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Vorstandswahlen werden alle zwei Jahre abgehalten. Wiederwahl ist möglich. Bis zur Wahl eines neuen Vorstands bleibt der alte Vorstand im Amt.
- (4) Ein Vorstandsmitglied muß Vertreter einer Einrichtung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern sein.
- (5) Der Vorstand setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest und berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte.
- (6) Der Vorstand tritt im Bedarfsfall, mindestens aber zweimal jährlich oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes unter Angabe von Gründen und Zweck und Gründen zusammen. Der Vorstand wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ersten stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen ist einzuhalten.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von zwei Vorstandsmitgliedern notwendig.
- (8) Ein Vorstandsbeschuß kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 8 Wahlen

- (1) Die Mitgliederversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Wahlausschuß, der alle Wahlen vorbereitet und durchführt.
- (2) Die Wahl jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes wird in einem eigenen Wahlgang mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung durchgeführt. Jedes Mitglied kann pro Wahlgang eine Stimme abgeben.

§ 9 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfer prüfen die Rechnungen des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erfolgen.
 - (2) Diese Versammlung ist jedoch nur beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Ist die Versammlung aus diesem Grunde nicht beschlußfähig, ist eine weitere Mitgliederversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt ordnungsgemäß einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist. Auf diese Bestimmung muß bei der erneuten Einberufung hingewiesen werden.
 - (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Evangelische Jugendsozialarbeit Bayern e.V. mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden.
-

Anmerkungen:

1. Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 17.12.1985 beschlossen.
2. § 2 der Satzung (Zweck) wurde am 10.10.1991 durch Beschluß der Mitgliederversammlung geändert.
3. § 1 Abs. 1 der Satzung (Vereinsname) wurde am 02.03.1995 durch Beschluß der Mitgliederversammlung geändert. Vorher lautete der Vereinsname: Verein zur Förderung der berufsbezogenen Jugendhilfe e.V.
4. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 10.12.1996 wurden § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 6 f) geändert. § 4 Abs. 5, bzw. § 8 wurden neu eingefügt.
5. § 4 Abs. 5, der in 1996 neu eingeführt war (vgl. Punkt 4.), wurde durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 05.10.2006 wieder ersatzlos gestrichen.